

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2024

Rotor-Out-Beschluss gem. § 5 Abs. 4 WindBG

A. Problem

Nach dem Windenergiekonzept der Stadt Bremen darf die von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichene Fläche über die Grenze der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen hinausragen, sofern der Turm der Anlage innerhalb der Vorrangfläche steht, die fachrechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren erfüllt werden und die Zustimmung gegebenenfalls betroffener Eigentümer von Nachbargrundstücken vorliegt. Diese sogenannte Rotor-Out-Planung wurde zuletzt im Rahmen des Verfahrens zu OVG: 1 D 72/22 thematisiert und dabei offengelassen, inwieweit die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen wirksam als sogenannte Rotor-Out-Flächen geplant und beschlossen wurden.

B. Lösung

Mit § 5 Abs. 4 WindBG schafft der Bundesgesetzgeber nun die Möglichkeit, den o.g. Sachverhalt klarzustellen. Die Möglichkeit gilt für Planungen, denen eine Rotor-Out-Planung materiell zugrunde liegt und damit für Fälle, in denen der Plangeber das Hinausragen der Rotorblätter über die Grenzen der dargestellten Vorrangflächen eingeplant hat. Eine solche Rotor-Out-Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass Windenergiegebiete gemäß § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig angerechnet werden, obwohl dies nicht den Vorstellungen des Planungsträgers entspricht. Diese Voraussetzungen treffen auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bremen zu. Daher soll ein Rotor-Out-Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG gefasst werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit dem Beschluss sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sowie keine geschlechtsspezifischen Wirkungen verbunden.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation abgestimmt. Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat am 24.10.2024 mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen:

Zustimmung gegen die Stimme der Fraktion Bündnis Deutschland

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage, die Bremische Bürgerschaft zu bitten, einen Beschluss gemäß §5 Abs. 4 WindBG herbeizuführen, nachdem die Rotorblätter genehmigter und geplanter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen dargestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen liegen müssen.
- 2) Der Senat beschließt, die anliegende Mitteilung der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung zuzuleiten.

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 19. November 2024**

Rotor-Out-Beschluss gem. § 5 Abs. 4 WindBG

Nach dem Windenergiekonzept der Stadt Bremen darf die von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichene Fläche über die Grenze der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen hinausragen, sofern der Turm der Anlage innerhalb der Vorrangfläche steht, die fachrechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren erfüllt werden und die Zustimmung gegebenenfalls betroffener Eigentümer von Nachbargrundstücken vorliegt. Diese sogenannte Rotor-Out-Planung wurde zuletzt im Rahmen des Verfahrens zu OVG: 1 D 72/22 thematisiert und dabei offengelassen, inwieweit die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen wirksam als sogenannte Rotor-Out-Flächen geplant und beschlossen wurden.

Mit § 5 Abs. 4 WindBG schafft der Bundesgesetzgeber nun die Möglichkeit, den o.g. Sachverhalt klarzustellen. Die Möglichkeit gilt für Planungen, denen eine Rotor-Out-Planung materiell zugrunde liegt und damit für Fälle, in denen der Plangeber das Hinausragen der Rotorblätter über die Grenzen der dargestellten Vorrangflächen eingeplant hat. Eine solche Rotor-Out-Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass Windenergiegebiete gemäß § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig angerechnet werden, obwohl dies nicht den Vorstellungen des Planungsträgers entspricht. Diese Voraussetzungen treffen auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bremen zu. Daher soll ein Rotor-Out-Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG gefasst werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) beschließt gemäß § 5 Abs. 4 WindBG, dass die Rotorblätter genehmigter und geplanter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen dargestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen liegen müssen.